

Kantonsratsbeschluss

betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 29. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend die Weiterführung von Integrationsklassen auf der Primarstufe und die Schaffung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Ist-Situation
4. Soll-Situation
5. Anpassung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 1. August 2016
6. Vernehmlassung
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Inkrafttreten
9. Zeitplan
10. Anträge

1. In Kürze

Mit Beschluss vom 24. November 2016 schuf der Kantonsrat die auf drei Jahre befristete Möglichkeit, auf der Primarstufe Integrationsklassen für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich einzurichten. Dieser Beschluss wurde angesichts der positiven Erfahrungen im Januar 2019 bis Ende Juli 2024 verlängert. Neu soll die Befristung der Möglichkeit, Integrationsklassen auf der Primarstufe zu schaffen, aufgehoben werden. Gestützt auf das von Rita Hofer, Manuela Käch, Heinz Achermann, Michael Felber, Thomas Magnusson, Mario Reinschmidt, Tabea Zimmermann Gibson, Beat Iten, Virginia Köpfli, Luzian Franzini und Ronahi Yener eingereichte Postulat betreffend Integrationsklasse für die Sekundarstufe I (Vorlage Nr. 3334.1 – 16787) sollen überdies auch Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I möglich werden.

2. Ausgangslage

Am 25. Februar 2016 überwies der Kantonsrat die Motion von Esther Haas, Andreas Hostettler, Peter Letter, Beat Unternährer, Beat Iten, Zari Dzaferi, Pirmin Andermatt und Karin Andenmaten-Helbling betreffend die Schaffung von kantonalen Integrationsklassen für schulpflichtige Kinder im Asylbereich vom 24. Januar 2016 (Vorlage Nr. 2583.1 - 15083). Er erklärte die Motion als teilerheblich und wandelte sie in ein Postulat um.

Mit Beschluss vom 24. November 2016 schuf der Kantonsrat die auf drei Jahre befristete Möglichkeit, auf der Primarstufe Integrationsklassen für Kinder aus dem Asyl- und

Flüchtlingsbereich einzurichten. Angesichts der positiven Erfahrungen stellte der Regierungsrat den Antrag auf Verlängerung des Kantonsratsbeschlusses (KRB) betreffend Integrationsklassen auf Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich um fünf Jahre. Im Januar 2019 wurde dem Antrag zur Verlängerung bis Ende Juli 2024 zugestimmt. Basis des Beschlusses der Verlängerung bildete unter anderem ein Zwischenbericht, in welchem die Erfahrungen mit der von den Stadtschulen Zug geführten Integrationsklasse detailliert analysiert worden sind. Ende 2021 reichten Rita Hofer, Manuela Käch, Heinz Achermann, Michael Felber, Thomas Magnusson, Mario Reinschmidt, Tabea Zimmermann Gibson, Beat Iten, Virginia Köppli, Luzian Franzini und Ronahi Yener ein Postulat betreffend Integrationsklasse für die Sekundarstufe I (Vorlage Nr. 3334.1 - 16787) ein.

3. Ist-Situation

3.1. Primarschulstufe

Die Erfahrungen mit der von den Stadtschulen Zug geführten Integrationsklasse sind grundsätzlich sehr positiv. Insofern kann das affirmative Fazit, welches im oben erwähnten Zwischenbericht gezogen worden ist, aus heutiger Sicht bestätigt werden, und es besteht grundsätzlich kein Anpassungsbedarf am Konzept resp. an den Vorgaben.

Die bisherigen Erfahrungen akzentuieren allerdings ein Problem, auf welches bereits im erwähnten Zwischenbericht hingewiesen worden ist: die grosse Heterogenität der Integrationsklasse auf Primarstufe. Die Problematik wird dadurch verstärkt, dass immer wieder auch Jugendliche über zwölf Jahre der Integrationsklasse auf der Primarstufe zugewiesen werden. Bei diesen Schülerinnen und Schülern, die teilweise ohne Schulerfahrung und nicht alphabetisiert sind, ist der Übertritt an die Sekundarstufe I schwierig und unbefriedigend. In der Integrationsklasse auf Primarstufe können die Lehrpersonen nicht die notwendigen Ressourcen und ein altersgemässes Umfeld für die Kinder und Jugendlichen im Alter von über zwölf Jahren bieten. Auch wird durch diese grosse Heterogenität das Unterrichten der jüngeren Schülerinnen und Schüler erschwert. Auf diese Problematik wird auch im oben genannten Postulat betreffend Integrationsklasse für die Sekundarstufe I hingewiesen.

3.2. Sekundarstufe I

Je nach schulischen resp. sprachlichen Voraussetzungen werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I durch das gemeindliche Schulrektorat einer gemeindlichen Regel- oder – sofern vorhanden – DAZ-Klasse (Deutsch als Zweitsprache), der Integrationsklasse auf der Primarstufe oder dem Integrations-Brückenangebot (I-B-A) zugewiesen.

Das I-B-A ist zunächst auf Lernende der Sekundarstufe II ausgerichtet. Es nimmt bei Bedarf (Anfrage von Gemeinden) aber auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf. Dabei handelt es sich einerseits um Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, andererseits um Jugendliche mit Migrationshintergrund (z. B. Familiennachzug). Die Jugendlichen der Sekundarstufe I werden in die bestehenden Angebote integriert (Alphabetisierungskurs/Einstiegsjahr). Es gibt keine separate Klasse Sek I. Das Angebot Sek I Asyl am I-B-A bewährt sich grundsätzlich. Die Jugendlichen können mit diesen Rahmenbedingungen in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft integriert werden.

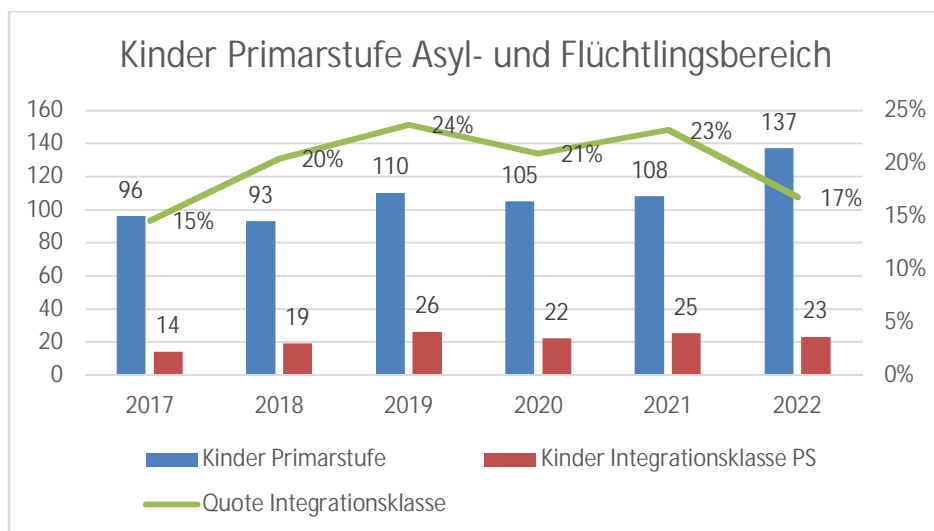
Als problematisch erweist sich bei Zuweisungen ans I-B-A, dass sich die Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulzeit befinden, die Ferne zur Volksschule und damit zu deren Curriculum und zu gleichaltrigen Schülerinnen und Schülern. Problematisch an Zuweisungen in die Integrationsklasse auf der Primarstufe ist – wie oben erwähnt –, dass diese Klasse

nicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I vorgesehen ist und sich die bereits bestehende grosse Heterogenität dadurch weiter akzentuiert.

3.3. Zahl geflüchteter Kinder und Jugendlicher

Die Zahl aller Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich leicht erhöht: von 1171 Personen (Januar 2019) auf 1337 (Januar 2022). In den letzten Monaten ist jedoch ein rascher Anstieg zu verzeichnen (1383 Personen im August 2022, 1446 Personen im April 2023). Gemäss den aktuellen Prognosen des Bundes wird sich dieser Trend fortsetzen. Dazu kommen die über 800 Schutzsuchenden mit Ausweis S, die seit Ende Februar 2022 im Kanton Zug untergebracht und betreut werden; davon sind 162 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (Stand Juni 2023). Auch diese Zahl wird gemäss den Prognosen des Bundes noch steigen.

Die Zahl der geflüchteten Kinder und Jugendlichen entwickelt sich nicht ganz so rasant, zeigt in der Tendenz aber auch nach oben. Im Jahr 2017 waren 96 Kinder im Primarschulalter und 47 im Sek I-Alter im Kanton Zug untergebracht; 2022 sind es bereits 137 auf Primar- und 55 auf Sekundarstufe. In diesen Zahlen sind die Kinder mit Ausweis S nicht eingerechnet.



Setzt man die Kinder des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Primarschulalter mit den Teilnehmenden der Integrationsklasse ins Verhältnis, erhält man seit ihrer Einführung eine Quote zwischen 15 % (14 Kinder) im Jahr 2017 und 24 % (26 Kinder) im Jahr 2019. Die Zahlen beziehen sich immer auf das Kalender- und nicht auf das Schuljahr. Nimmt man die gleiche Quote für die Kinder und Jugendlichen auf der Stufe Sek I, ergäbe das für die vergangenen Jahre 7 bis 10 Jugendliche. Dabei ist zu beachten, dass die Kinder mit Schutzstatus S keine Integrationsklassen besuchen. Für sie musste aufgrund der Dynamik und Menge eine andere Lösung gefunden werden. Seitdem die Kinder mit Ausweis S ab Juli 2022 in der Statistik erfasst werden, haben sich die Schülerinnen- und Schülerzahlen der geflüchteten Jugendlichen auf der Sek-I-Stufe verdoppelt (Juni: 42 Schüler/innen; September: 85 Schüler/innen).

Unabhängig von der Situation in der Ukraine ist – analog zur gesamthaft steigenden Anzahl von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs – zu erwarten, dass die Zahl geflüchteter Schülerinnen und Schüler und damit der Bedarf an Integrationsklassen auch auf der Sekundarstufe I steigen wird.

4. Soll-Situation

4.1. Unbefristete Weiterführung der Integrationsklasse auf der Primarstufe

Die mittlerweile mehrjährigen positiven Erfahrungen mit der von den Stadtschulen Zug geführten Integrationsklasse auf der Primarstufe legen es nahe, eine unbefristete rechtliche Grundlage zu deren Führung zu schaffen. Der Prozess mit Start in einer separativen Kleinklasse und einem Übertritt an die Regelschule im individuellen Tempo der Kinder und Jugendlichen ist für alle Beteiligten ein Gewinn. Mit der gleichzeitigen Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Führung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I wird die in diesem Bericht dargelegte Problematik (insbesondere grosse Heterogenität in der Integrationsklasse Primar) vermindert. Die Aufhebung der Befristung ist folglich mit dem Erfolg des Modells der Integrationsklasse begründet. Wenn eine Integrationsklasse nicht (mehr) benötigt wird, kann sie aufgelöst werden.

4.2. Schaffung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I

Auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sollen altersgerecht beschult werden können. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch für Schülerinnen und Schüler ab etwa zwölf Jahren Integrationsklassen zu eröffnen. Dies umso mehr, als mit einer steigenden Zahl geflüchteter Jugendlicher zu rechnen ist (Kap. 3.3.). Mit der Möglichkeit zur Eröffnung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I sind Kanton und Gemeinden für künftige Entwicklungen im Bereich der Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher rechtlich soweit gewappnet.

Als Gründe für die (bedarfsweise) Schaffung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I (in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten) können genannt werden:

- altersgerechte Beschulung sowohl im fachlichen als auch im überfachlichen Bereich während der obligatorischen Schulzeit im Umfeld gleichaltriger Schülerinnen und Schüler
- Ermöglichung eines integrationsfördernden Austausches mit Gleichaltrigen
- Erhalt der Handlungsfähigkeit bei stark ansteigender Anzahl geflüchteter Jugendlicher (ab etwa zwölf Jahren)
- Ergänzung des bestehenden Angebots (Was die Abgrenzung zum I-B-A-Angebot anbelangt, so ist Letzteres auf Einzelfälle ausgerichtet resp. kann es als «Troubleshooter» für vorübergehende Zwischenlösungen Hand bieten; es ist aber nicht – wie im nachobligatorischen Sek II-Bereich – integraler Bestandteil der Regelstruktur. Überdies verfolgt das I-B-A das primäre Ziel, eine nachhaltige Anschlusslösung in Form eines EFZ / eines EBA oder einer allgemeinbildenden Schule zu ermöglichen, wobei der Fokus zwangsläufig weniger auf einem allgemeinbildenden Curriculum [wie es der Lehrplan 21 für die obligatorische Schulzeit fordert] liegt).

Für die Klassengrösse gelten die Richt- und Höchstzahlen der Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder gemäss Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11).

Für die Zuweisung in die Integrationsklassen auf der Primar- oder Sek I-Stufe ist grundsätzlich das Alter der Schülerinnen und Schüler bestimmend. In Ausnahmefällen kann – unter Berücksichtigung insbesondere des Entwicklungsstands der Kinder und Jugendlichen – davon abgewichen werden.

Das Fächerprofil bzw. das zu erarbeitende Curriculum der Integrationsklasse Sek I haben die Erfahrungen der Integrationsklasse auf der Primarstufe und jene des I-B-A zu berücksichtigen. Das Konzept kann auf demjenigen der Integrationsklasse auf der Primarstufe aufbauen. Wie bei der Integrationsklasse auf der Primarstufe, Zyklus 2, ist von einer Studentafel im Umfang von 28 Wochenlektionen auszugehen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in

Deutsch als Zweitsprache und – basierend auf dem Lehrplan 21 und angepasst auf die spezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler – Unterricht in weiteren Fächern. Auch im Kanton Zürich, welcher ebenfalls breite Erfahrungen mit geflüchteten Schülerinnen und Schülern auch auf der Sekundarstufe I hat, beträgt der Unterrichtsumfang 28 Wochenlektionen (DAZ und Unterricht in weiteren Fächern). Damit wird von der Wochenstundentafel Sek I der gemeindlichen Schulen, welche 35 Wochenlektionen umfasst, abgewichen.

Die Aufenthaltsdauer in einer Integrationsklasse Sek I ist individuell ausgestaltbar (Übertritt in eine Regelklasse der Oberstufe bereits nach einem Semester oder nach einer längeren Phase [zwei oder mehrere Semester] möglich). Für Oberstufenschülerinnen und -schüler, welche noch mitten in der obligatorischen Schulzeit stehen, soll – sofern eine Gemeinde eine solche anbietet –, weiterhin die Option bestehen, sich in eine DAZ-Klasse zu integrieren. Für Jugendliche, bei welchen bereits der Abschluss der obligatorischen Schulzeit kurz bevorsteht, soll – mit dem Ziel der Berufsvorbereitung – weiterhin die Möglichkeit bestehen, direkt ins I-B-A einzutreten.

4.3. Kosten/Finanzielles

Die monatliche Vergütung für die Führung einer Integrationsklasse auf Primarstufe beträgt gemäss KRB vom 8. Januar 2019 25 000 Franken. Geht man – gestützt auf die Zahlen der Stadtschulen Zug – davon aus, dass die Löhne für das Lehrpersonal rund 2/3 der Kosten ausmachen, und berücksichtigt man, dass Lehrpersonen der Sekundarstufe I etwa 3 Lohnklassen höher eingestuft sind als Lehrpersonen der Primarstufe – woraus ein höherer Durchschnittslohn resultiert – so ergibt sich in einer entsprechenden Modellrechnung eine Vergütung von 28 000 Franken pro Monat für die Führung einer Integrationsklasse auf Sekundarstufe I (gegenüber 25 000 Franken pro Monat für die Führung einer Integrationsklasse Primar).

Der Lohnanteil (2/3 der monatlichen Vergütung) wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten fallen weitere Kosten für den Betrieb von Mittagstischen sowie für schulische Aktivitäten an. Die Jugendlichen können ein Mittagessen für etwa 10 Franken beziehen oder auch ihr eigenes Essen mitbringen (Mikrowellen stehen zur Verfügung). Trägerschaft ist das Mittagstischangebot der Standortgemeinde. Die Kosten werden den Eltern in Rechnung gestellt. Bei Eltern mit Bezug von Sozialhilfe müssten diese über die Sozialhilfe abgegolten werden. Diese zusätzlichen Kosten werden im Asyl- und Flüchtlingsbereich durch das Kantonale Sozialamt getragen. Der Mittagstisch sollte von allen Schülerinnen und Schülern der Integrationsklasse Sek I besucht werden können.

Aus organisatorischen Gründen (Reduktion Administrativaufwand) hat sich im Bereich der Integrationsklasse auf der Primarstufe eine Pauschalisierung von Verpflegungs- und Betreuungskosten bewährt. Eine solche Lösung mit fixer Verpflegungs- und Betreuungspauschale, welche das Kantonale Sozialamt finanziert, sollte auch für die Integrationsklasse auf der Sekundarstufe I vorgesehen werden.

Anteil Verpflegung:	200 Franken pro Schülerin/Schüler und Monat
Anteil Betreuung/Freizeit:	250 Franken pro Schülerin/Schüler und Monat

Damit sind alle Kosten abgegolten und die Schule muss keine individuellen Mitfinanzierungsanträge stellen, was den Administrativaufwand entsprechend reduziert.

5. Anpassung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 1. August 2016

Der KRB betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist bis 31. Juli 2024 befristet. Neu soll die Befristung des KRB aufgehoben werden.

Folgende Anpassungen sollen im KRB vorgenommen werden:

Titel

Der Titel wird um «Sekundarstufe I» ergänzt.

§ 1 Grundsatz

Abs. 1

Neu sollen nebst Integrationsklassen auf der Primarstufe auch solche auf der Sekundarstufe I geschaffen werden können.

§ 2 Vergütung

Abs. 1

Absatz 1 wird mit «Primarstufe» ergänzt, um die Unterscheidung zum neuen Absatz 2 klar zu machen.

Abs. 2 (neu)

Die monatliche Vergütung für die Führung einer Integrationsklasse auf der Sekundarstufe I beträgt 28 000 Franken. Der gegenüber der monatlichen Vergütung für die Führung einer Integrationsklasse auf der Primarstufe höhere Betrag ist bedingt durch die höhere Einstufung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I (s. Kap. 4.3).

Abs. 3 (neu)

In Absatz 3 wird festgehalten, dass der Lohnanteil (2/3 der monatlichen Vergütung) entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst wird.

6. Vernehmlassung

Am 23. März 2023 eröffnete die Direktion für Bildung und Kultur das Vernehmlassungsverfahren. Eingeladen waren die Einwohnergemeinden, die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Privatschulen, die Sonderschulen, der Verband Zuger Logopädinnen und Logopäden, der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ), der Verein Schule und Elternhaus, der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug (VSL), die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug), der Gewerbeverband des Kantons Zug, die Zuger Wirtschaftskammer und der Gewerkschaftsbund. Ausserdem standen sämtliche Vernehmlassungsunterlagen auf der Internetadresse «[Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich \(zg.ch\)](#)» zur Verfügung, womit die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren auch anderen Interessierten offenstand. Es gingen insgesamt 18 Stellungnahmen ein. Von den eingeladenen Vernehmlassungspartnerinnen und -partnern sind von der Grünliberalen Partei (GLP), der Alternativen – die Grünen (ALG), den Privatschulen, den Sonderschulen, dem Verband Zuger Logopädinnen und Logopäden, der PH Zug, dem Verein Schule und Elternhaus, der Zuger Wirtschaftskammer sowie dem Gewerkschaftsbund keine Stellungnahmen eingegangen. Vorab ist zu erwähnen, dass die Anträge nicht immer von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gestellt wurden. Deshalb werden in den Klammern jeweils jene erwähnt, welche die entsprechenden Anträge stellten.

Die Notwendigkeit dieser Vorlage wird nicht bestritten. 10 Gemeinden, die FDP, die Mitte, die SP, der LVZ, der VSL und der Gewerbeverband sind mit dem KRB vollumfänglich einverstanden.

§ 1 Abs. 3, Grundsatz

Antrag und Begründung der Stadt Zug

Sinngemäss wird beantragt, dass die Höchstzahl sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe I auf 12 zu senken ist. Aufgrund der ausgewiesenen extremen Bandbreite des Entwicklungsstandes sowie der unterschiedlichen Erfahrungswelten der Flüchtlingskinder sei ein Unterrichten mit 14 Schülerinnen und Schülern pro Klasse auch in der Integrationsklasse auf der Primarschulstufe unrealistisch. Die Erfahrung der letzten Jahre zeige, dass die wenigsten Kinder das lateinische Alphabet kennen und in der Regel kein Kind über seinem Alter entsprechendes schulisches Wissen verfüge. Die grösste Herausforderung sei dabei die dem Geburtsjahr entsprechend zugeteilten 1. Klässler. Ihnen fehlen die Fertigkeiten, welche bei uns im Kindergarten erworben werden (Sozialisation in der Gruppe, mathematische Vorgängerfertigkeiten, feinmotorische Erfahrungen und phonologische Bewusstheit). Diese Kinder seien oft stark überfordert und sollten eigentlich zuerst mindestens ein Jahr den Kindergarten besuchen können. Auch die emotionalen Vorgeschichten und sozialen Hintergründe, welche die Flüchtlingskinder in die Schule mitbringen, stellen eine grosse Herausforderung bei der Gestaltung des Schulalltages dar. Häufig sei ein Unterrichten nur in einer 1:1 Situation und mit sehr enger Begleitung des Kindes möglich.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Für nur teilweise schulbereite Kinder beträgt die Richtzahl 10 und die Höchstzahl 14 Kinder (vgl. § 12 Abs. 1a Bst. c SchulG). Mit einer Reduktion der Höchstzahl von 14 auf 12 Schülerinnen und Schüler reduziert sich die Anzahl zur Verfügung stehender Plätze pro Klasse um einen Siebtel und das Angebot verteuert sich entsprechend. Betroffen von der Regelung sind die Gemeinden. Sie sind individuell für die Beschulung zuständig und solidarisch für die Finanzierung. Die Forderung kommt einzig aus der Stadt Zug. Keine andere Gemeinde hat diese Forderung gestellt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

§ 2 Abs. 1 und 2, Vergütung

Antrag und Begründung der Stadt Zug

Die Vergütungen an die Standortgemeinden sollen auf monatlich 28 000 Franken auf Niveau Primarstufe und auf 30 000 Franken auf Niveau Sekundarstufe I angepasst werden. Gemäss ihrer Berechnung – inklusive Anpassung an die Teuerung der letzten drei Jahre – betragen die effektiven Kosten einer Integrationsklasse auf Niveau Primarschule 28 000 Franken und auf Niveau Sekundarstufe I 30 000 Franken.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Die Höhe der Vergütungen an die Standortgemeinden ist letztlich eine «politische» Zahl, die die Gemeinden unter sich ausmachen müssen. Es gibt die Perspektiven der Standortgemeinde (Betreiber), jene der Entsender-Gemeinde und jene der solidarisch mitfinanzierenden Gemeinde, welche keine Kinder aus dem Asylbereich beschulen muss. Die Finanzen des Kantons sind davon nicht betroffen. Momentan ist Zug noch die einzige Standortgemeinde; bald kommen Risch (Schuljahr 2023/24) und Menzingen (Schuljahr 2024/25) dazu. Keine andere Gemeinde beantragt, die Beiträge anzupassen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Besonderes

1. Pauschale Beiträge an die Betreuung via Soziale Dienste Asyl

Antrag und Begründung der Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhausen und Neuheim:

Die pauschalen Beiträge an die Betreuung via Soziale Dienste Asyl seien zu überprüfen. Zwar decken diese Beiträge die Elternbeiträge ab, entsprechen aber nicht den effektiven Betriebskosten der Betreuung.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Die pauschalen Beiträge der Sozialen Dienste Asyl sind nicht im vorliegenden KRB geregelt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

2. Unterstützung durch den Kanton aufgrund Einrichtung einer Integrationsklasse

Antrag der Stadt Zug

Jede Gemeinde, welche sich dazu bereit erklärt, eine Integrationsklasse einzurichten, soll durch den Kanton mit einem 10 %-Pensum für administrative und organisatorische Arbeiten unterstützt werden.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Zuständig für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen im Alter der obligatorischen Schulzeit (Kindergarten- bis Sekundarstufe I) sind und bleiben die Einwohnergemeinden. Diese erhalten für die Kinder und Jugendlichen im Alter der obligatorischen Schulzeit eine Normpauschale. Mit der vorliegenden bzw. angepassten Rechtsgrundlage regelt der Kanton lediglich die solidarische Finanzierung eines gemeinsamen Angebots für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, damit sich die Gemeinden leichter koordinieren können. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitfinanzierung von gemeindlichen Stellen durch den Kanton über sog. Freistellungen gemäss § 6ter Abs. 5 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31) lehnt der Regierungsrat ab.

3. Bildung von weiteren Integrationsklassen

Antrag der Stadt Zug

Die in Zukunft zu erwartenden Flüchtlingszahlen erfordern die Bildung von weiteren Integrationsklassen seitens Kantons. Die Gemeinden tun sich schwer damit, da die Bildung einer Integrationsklasse eine sehr grosse logistische Herausforderung bedeutet: politischen Prozess innerhalb der Gemeinde initiieren, passender Schulraum, Infrastruktur, Budgeterstellung, Rekrutierung pädagogisches Personal, Organisation Betreuung, Zusammenarbeit soziale Dienste und Durchgangsstationen, um nur einige Aufgaben aufzulisten.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Für die Bildung weiterer Integrationsklassen braucht es einen Antrag der Standortgemeinde und die Bewilligung durch den Kanton. Der Kanton kann die Eröffnung von Integrationsklassen nicht erzwingen, aber er kann dafür mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss günstige Voraussetzungen schaffen, indem dadurch die solidarische Finanzierung von Integrationsklassen durch die Gemeinden ermöglicht wird. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

4. Regelung für Kinder, die nicht aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich stammen

Antrag der Gemeinden Cham, Steinhausen und Neuheim

Es sollte eine Regelung gefunden werden für Kinder, welche die Integrationsklasse besuchen, jedoch nicht aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich kommen (Cham, Neuheim). In diesem Zusammenhang ist auch der Antrag zu erwähnen, dass mittelfristig zu prüfen sei, wie die

Beschulung der Kinder aus der Ukraine in Integrationsklassen eingebunden werden kann (Steinhausen).

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich für den KRB betreffend Integrationsklassen wurde bewusst sehr eng gefasst und auf Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich beschränkt. Eine Abkehr von diesem «minimal-invasiven» Ansatz würde die grundsätzliche finanzielle Zuständigkeit der Gemeinden für die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Aufenthaltsort auf ihrem Gemeindegebiet untergraben (vgl. § 9 SchulG). Aufgrund des Mengengerüsts wurde für die Kinder und Jugendlichen mit Schutzstatus S ein anderer Weg gewählt und eine eigene befristete gesetzliche Grundlage (KRB betr. Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine vom 29. September 2022 [BGS 412.32]) geschaffen. Daran soll festgehalten werden.

5. Erweiterung des KRB auf den Kindergartenbesuch von Kindern aus den Durchgangsstationen

Antrag und Begründung der Stadt Zug

Das Finanzierungsmodell sei analog zur Integrationsklasse Primarstufe auch auf den Kindergartenbesuch von Kindern aus den Durchgangsstationen anzuwenden und der KRB sei zur Integrationsklasse entsprechend zu erweitern. Flüchtlingskinder werden direkt in den Kindergarten der Wohngemeinde integriert. Damit erhöhen sich die Chancen, die Schullaufbahn in den Regelklassen der gemeindlichen Schulen besuchen zu können. Allerdings stehen jene Gemeinden, die Kinder aus einer Durchgangsstation in ihren Kindergärten integrieren, vor besonderen Herausforderungen. Die Flüchtlingskinder im Kindergartenalter aus einer Durchgangsstation werden auf die Kindergärten der jeweiligen Standortgemeinde verteilt. Dies sind im Moment Steinhausen und Zug. Die Integration dieser Kinder in den Kindergarten ist eine grosse Herausforderung für das System. Die Begleitung der Familien, die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten, die Organisation von zusätzlichen DAZ-Stunden und der benötigten Assistenzstunden bedeutet einen grossen Aufwand, welcher sich in keiner Weise vom Aufwand in der Integrationsklasse auf Primarstufe unterscheidet. Zusätzlich kommen diese Kinder zum ersten Mal mit dem System Schule in Kontakt, was wiederum auch heisst, dass körperliche und geistige Beeinträchtigungen erst jetzt festgestellt werden. Dadurch resultiert eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und ein grosser administrativer Aufwand für die betroffene Lehrperson. Zusätzlich müssen die Kinder in der Gemeinde auf einzelne Kindergärten verteilt werden, da es nicht sinnvoll ist, zu viele Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im selben Kindergarten zu unterrichten. Dies bedingt, dass die betroffene Gemeinde den Transport zu den weiter entlegenen Kindergärten organisieren und finanzieren muss.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Integrationsklassen sind zeitlich beschränkte, gemeindeübergreifende, separative Gefässe für den Asyl- und Flüchtlingsbereich. Wo immer möglich soll jedoch integriert werden. Pädagogisch ist dies auf der Kindergartenstufe möglich. Eine Ausweitung des KRB auf die Kindergartenstufe ist deshalb nicht nötig.

Die Stadt Zug beantragt zudem nicht Grundlagen für separative, gemeindeübergreifende Strukturen, sondern lediglich die solidarische Mitfinanzierung der städtischen Kindergärten durch diejenigen Gemeinden, auf deren Gebiet keine Durchgangsstation steht. Diese haben sich nicht zum Antrag geäussert. Der Antrag dürfte jedoch nicht mehrheitsfähig sein. Schliesslich relativierten zusätzliche Ausnahmen für die (Mit-)Finanzierung von Schulkosten durch andere Gemeinden die umfassende Zuständigkeit der Gemeinden für die Beschulung aller Kinder, die sich auf ihrem Gemeindegebiet aufhalten (vgl. § 9 SchulG). Der Regierungsrat spricht sich gegen die vorgeschlagene Erweiterung aus.

6. Weiterführung der Befristung des vorliegenden KRB

Antrag und Begründung der SVP

Dieser Beschluss wird dem Kantonsrat vor dem 31. Juli 2027 zu einer allfälligen Verlängerung vorgelegt. Es soll eine Weiterführung der Befristung um lediglich 3 Schuljahre wie die früheren Beschlüsse von 2016 und 2019 bis Ende Juli 2024 mittels einer «Sunset-Legislation» erfolgen.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Es soll an dem beabsichtigten unbefristeten KRB festgehalten werden. Die mittlerweile mehrjährigen positiven Erfahrungen mit einer Integrationsklasse auf der Primarstufe führen zum Schluss, eine unbefristete rechtliche Grundlage zu deren Führung zu schaffen. Zudem werden Integrationsklassen nur geführt, wenn Bedarf besteht; es gibt keine Verpflichtung, solche zu führen. Im Gegenteil: Es braucht sowohl das Einverständnis der Standortgemeinde als auch die Bewilligung des Kantons.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Anträge haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, da sich der Kanton im Rahmen der Normpauschale gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (BGS 412.312) beteiligt.

7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Führung einer Integrationsklasse auf der Primarstufe kostet pro Jahr 300 000 Franken (12 x 25 000 Franken). Der Betrag verteilt sich auf alle Einwohnergemeinden gemäss Einwohnerzahl.

Die Führung einer Integrationsklasse auf der Sekundarstufe I kostet pro Jahr 336'000 Franken (12 x 28 000 Franken). Der Betrag verteilt sich wiederum auf alle Einwohnergemeinden gemäss Einwohnerzahl.

8. Inkrafttreten

Die Anpassungen treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

9. Zeitplan

29. August 2023	2. Lesung Regierungsrat
28. September 2023	Kommissionsbestellung
Okt./Nov. 2023	Kommissionsarbeiten
14. Dezember 2023	1. Lesung Kantonsrat
25. Januar 2024	2. Lesung Kantonsrat
1. März 2024	Ablauf Referendumsfrist
9. Juni 2024	allfällige Volksabstimmung
1. August 2024	Inkrafttreten

10. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage Nr. 3614.2 - 17418 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. das erheblich erklärte Postulat (Vorlage Nr. 3334.1 - 16787) von Rita Hofer, Manuela Käch, Heinz Achermann, Michael Felber, Thomas Magnusson, Mario Reinschmidt, Tabea Zimmermann Gibson, Beat Iten, Virginia Köpfl, Luzian Franzini und Ronahi Yener betreffend Schaffung einer Integrationsklasse für die Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich als erledigt abzuschreiben.

Zug, 29. August 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart